

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Wilnsdorf

ENTWURF

SATZUNG

zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NW des Bebauungsplanes Nr. 11 "In der Gießenbach" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Rinsdorf
Vom 09.10.1989

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV. NW. S. 803 - SGV. NW. S. 232) hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in der Sitzung am 07. September 1989 folgende Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 11 "In der Gießenbach" für den Ortsteil Rinsdorf als Satzung beschlossen:

§ 1

Änderungsbereich der örtlichen Bauvorschriften

Die Änderung der örtlichen Bauvorschriften beinhaltet das gesamte Plangebiet des seit dem 03.02.1969 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 11 "In der Gießenbach" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Rinsdorf.

Das Plangebiet erfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Rinsdorf, Flur 13, Flurstücke 4 - 6, 9, 21 (Weg), 27, 31 - 35, 36 (Weg), 37 - 40, 45 (Straße), 46 (Weg), 49 - 56, 57 (Weg), 61, 65, 66, 71 (Straße), 72, 73, 75 - 82, 90 (Straße), 94 (Straße), 95 (Weg), 96 (Straße), 97 - 109, 111 - 115, 116 (Straße), 117 - 119 und 121 - 128.

§ 2

Dachgauben

Die örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich der Dachgauben ändern sich wie folgt:

Dachgauben sind ab 30 ° Dachneigung der Hauptgebäude zulässig.

§ 3

Fortgeltung von Vorschriften

Die anderen für den Bebauungsplan Nr. 11 "In der Gießenbach" festgesetzten örtlichen Bauvorschriften behalten ihre Gültigkeit.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung, die keiner Genehmigung bedarf, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie liegt von jetzt an bei der Gemeinde Wilnsdorf - Rathaus - in 5901 Wilnsdorf, Marktplatz 1, Zimmer 54/1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

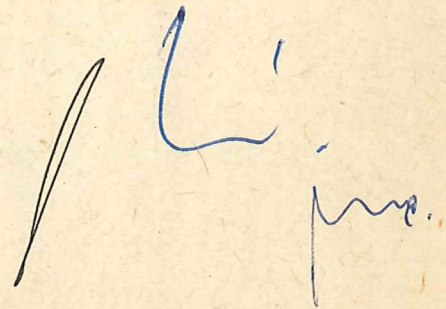
Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wilnsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wilnsdorf, 9.10.89

Am 16.10. om HPA/V.HK


Schneider
Bürgermeister



B E K A N N T M A C H U N G

der Gemeinde Wilnsdorf

S A T Z U N G

zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NW des Bebauungsplanes Nr. 11 "In der Gießenbach" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Rinsdorf vom 09.10.1989

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV. NW. S. 803 - SGV. NW. S. 232) hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in der Sitzung am 07. September 1989 folgende Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 11 "In der Gießenbach" für den Ortsteil Rinsdorf als Satzung beschlossen:

§ 1

Änderungsbereich der örtlichen Bauvorschriften

Die Änderung der örtlichen Bauvorschriften beinhaltet das gesamte Plangebiet des seit dem 03.02.1969 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 11 "In der Gießenbach" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Rinsdorf.

Das Plangebiet erfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Rinsdorf, Flur 13, Flurstücke 4 - 6, 9, 21 (Weg), 27, 31 - 35, 36 (Weg), 37 - 40, 45 (Straße), 46 (Weg), 49 - 56, 57 (Weg), 61, 65, 66, 71 (Straße), 72, 73, 75 - 82, 90 (Straße), 94 (Straße), 95 (Weg), 96 (Straße), 97 - 109, 111 - 115, 116 (Straße), 117 - 119 und 121 - 128.

§ 2

Dachgauben

Die örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich der Dachgauben ändern sich wie folgt:

Dachgauben sind ab 30 ° Dachneigung der Hauptgebäude zulässig.

§ 3

Fortgeltung von Vorschriften

Die anderen für den Bebauungsplan Nr. 11 "In der Gießenbach" festgesetzten örtlichen Bauvorschriften behalten ihre Gültigkeit.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung, die keiner Genehmigung bedarf, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie liegt von jetzt an bei der Gemeinde Wilnsdorf - Rathaus - in 5901 Wilnsdorf, Marktplatz 1, Zimmer 54/1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wilnsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wilnsdorf, 09. OKT. 1989

Schneider
Bürgermeister